



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 15. Mai 1964

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht	305
30. 4. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Röntgenreihenuntersuchungen —	305
17. 4. 64	Preisverordnung Nr. 2027. — Arznei- und Gewürzpflanzen —	307
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		311

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht.

Vom 24. April 1964

Auf Grund des § 1 Absätze 2 und 3 und des § 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1959 über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBl. I 1960 S. 1) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das auf dem Ersten Verbandstag des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter am 6. und 7. April 1963 beschlossene Statut** wird bestätigt.

§ 2

Die dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstellten Sektionen Sporttauben sowie Dienst- und Gebrauchshundewesen sind juristische Personen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht (GBl. I S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1964

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

* 1. DB (GBl. I 1960 Nr. 12 S. 121)

** Wird vom Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter als Broschüre veröffentlicht; zu beziehen bei den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Röntgenreihenuntersuchungen —

Vom 30. April 1964

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit §§ 5, 7 und 8 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II S. 513) erhält folgende Fassung:

..§ 3

(1) Zu den Personen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung gehören:

- Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösen Versuchstieren oder tuberkulösem Material gearbeitet wird,
- Beschäftigte und Famuli in pathologischen Instituten,

* 4. DB (GBl. II 1962 Nr. 60 S. 517)